

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00293 vom 22. November 2023

ZH Sozialversicherungsgericht, 2023-11-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2023.00293

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00293 du 22 novembre 2023

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00293 del 22 novembre 2023

Erwägungen

E. 1

Die 1969 geborene X.____, ohne Berufsausbildung und fünffache Mutter 1989, 1992, 1993 und 2000 geborener Kinder, reiste im Januar 1993 aus dem Kosovo in die Schweiz ein und arbeitete -

mit Unterbrüchen - von 2003

bis August/September 2020 teilzeitlich als Reinigungsmitarbeiterin ; zuletzt von Juli bis September 2020 befristet bei der Z.____ AG, A.____ (Urk. 9/7, vgl. auch Urk. 9/8) . Am 19. Oktober 2021 meldete sie sich unter Hinweis auf Probleme mit den Beinen/Knieen bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an (Urk. 9/8). Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, lud die Versicherte zu einem persönlichen Beratungsgespräch ein und zog einen Auszug aus dem Individuellen Konto (I K -Auszug vom 2.

November 2021, Urk. 9/11) bei. Am 19. November 2021 teilte sie der Versicherten mit, dass berufliche Eingliederungsmassnahmen aus gesundheitlichen Gründen derzeit nicht möglich seien (Urk. 9/13). Im Hinblick auf die Rentenprüfung tätigte die IV-Stelle medizinische Abklärungen. Nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren (Urk. 9/70 f. , Urk. 9/76 ff.) verneinte sie mit Verfügung vom 2. Mai 2023 einen Rentenanspruch (Urk. 2).

E. 1.1

Am 1. Januar 2022 sind die geänderten Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV), des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) sowie der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) in Kraft getreten.

In zeitlicher Hinsicht sind vorbehaltlich besonderer übergangsrechtlicher Regelungen grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 146 V 364 E. 7.1, 144 V 210 E. 4.3.1, je mit Hinweisen). Da der Zeitpunkt des Invaliditätseintritts (Art. 28 Abs. 1 und 1 bis IVG) und jener des Rentenanspruchs nicht unbedingt identisch sind, fällt eine Invalidenrente unter das neue Recht, wenn der Anspruchsbeginn ab dem 1. Januar 2022 liegt, auch wenn die Invalidität vor diesem Zeitpunkt eingetreten ist. Neurechtliche Invalidenrenten sind somit Renten, auf die gemäss Art. 29 Abs. 1 und 2 IVG der Anspruch ab dem 1. Januar 2022 entsteht (vgl. Rz. 1008 des Kreisschreibens des Bundesamtes für Sozialversicherungen zu den Übergangsbestimmungen zur Einführung des

linearen Rentensystems [KS ÜB WE IV], gültig ab 1. Januar 2022).

Die angefochtene Verfügung erging nach dem 1. Januar 2022. Da die Entstehung eines Rentenanspruchs vorliegend ebenfalls frühestens ab diesem Datum in Betracht fällt, sind die ab 1. Januar 2022 gültigen Rechtsvorschriften anwendbar.

E. 1.2

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

E. 1.3

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können; b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art. 8 ATSG) sind.

Eine Rente nach Abs. 1 wird nicht zugesprochen, solange die Möglichkeiten zur Eingliederung im Sinne von Art. 8 Abs. 1 bis und 1 ter nicht ausgeschöpft sind (Art. 28 Abs. 1 bis IVG). Gemäss Art. 28b Abs. 1 IVG wird die Höhe des Rentenanspruchs in prozentualen Anteilen an einer ganzen Rente festgelegt. Bei einem Invaliditätsgrad von 50-69 % entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad (Abs. 2). Bei einem Invaliditätsgrad ab 70 % besteht Anspruch auf eine ganze Rente (Abs. 3). Bei einem Invaliditätsgrad unter 50 % gelten die folgenden prozentualen Anteile (Abs. 4):

Invaliditätsgrad	prozentualer Anteil
49 Prozent	47.5 Prozent
48 Prozent	45 Prozent
47 Prozent	42.5 Prozent
46 Prozent	40 Prozent
45 Prozent	37.5 Prozent
44 Prozent	35 Prozent
43 Prozent	32.5 Prozent
42 Prozent	30 Prozent
41 Prozent	27.5 Prozent
40 Prozent	25 Prozent

E. 1.4

Hinsichtlich des Beweiswertes eines ärztlichen Berichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen in der Expertise begründet sind (BGE 134 V 231 E. 5.1, 125 V 351 E. 3a, 122 V 157 E. 1c). Den Berichten des Regionalen Ärztlichen Dienstes (RAD), die zu den sogenannten versicherungsinternen Beurteilungen gehören, kann Beweiswert beigemessen werden, sofern sie als schlüssig erscheinen, nachvollziehbar begründet sowie in sich widerspruchsfrei sind und keine Indizien gegen ihre Zuverlässigkeit bestehen (Urteil des Bundesgerichts 8C_197/2014 vom

3. Oktober 2014 E. 4.2 mit Hinweisen auf BGE 139 V 225 E. 5.2; 135 V 465 E. 4.4 und E. 4.7).

E. 1.5

Das Gericht kann die Angelegenheit zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückweisen, besonders wenn mit dem angefochtenen Entscheid nicht auf die Sache eingetreten oder der Sachverhalt ungenügend festgestellt wurde (§ 26 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSVGer). 2.

E. 2

Dagegen erhob X.____ am

E. 2.1

Im angefochtenen Entscheid erwog die Beschwerdegegnerin, gestützt auf die medizinische Aktenlage sei die Beschwerdeführerin seit Januar 2022 für sämtliche Tätigkeiten zu 100 % arbeitsunfähig. Nach erfolgter Rehabilitation sei eine Verbesserung eingetreten, so dass seit August 2022 eine 100%ige Arbeitsfähigkeit für sämtliche Tätigkeiten bestehe. Mithin liege keine Erkrankung mit dauerhafter Einschränkung der Arbeitsfähigkeit vor und bestehe kein Rentenanspruch (Urk. 2).

E. 2.2

Dagegen wandte die Beschwerdeführerin ein, ihre multiplen Leiden seien ärztlich ausgewiesen. Sodann habe Dr. B.____ im Bericht vom 19. Januar 2023 festgehalten, dass die Beschwerdeführerin bei der vorliegenden Diagnoseliste sowie Adipositas WHO Grad III kein Vollzeitpensum bewältigen könne. Die Leistungsfähigkeit sei im Rahmen einer EFL zu prüfen. Auf die Beurteilung von RAD-Ärztin Dr. med. D.____ ,

Fachärztin FMH für Innere Medizin, könne nicht abgestellt werden. Insbesondere handle es sich dabei um eine reine Aktenbeurteilung und seien bereits bei geringen Zweifeln an versicherungsärztlichen Feststellungen ergänzende Abklärungen vorzunehmen. Vorliegend habe Dr. D.____ ihre Arbeitsfähigkeitsbeurteilung ohne jegliche Begründung abgegeben. Zudem habe sie die Feststellungen von Dr. B.____ nicht berücksichtigt.

Da die Ausführungen von Dr. B.____ nachvollziehbar seien, sei für den Rentenentscheid darauf abzustellen. Andernfalls sei ein mono- oder polydisziplinäres Gutachten zu veranlassen (Urk. 1). 3.

E. 3

1. Mai 2023 (Eingang) Beschwerde und beantragte, es seien ihr in Aufhebung der angefochtenen Verfügung vom 2. Mai 2023 die gesetzlichen IV-Leistungen zu gewähren, insbesondere eine IV-Rente gestützt auf den Arztbericht von Dr. med. B.____ , Facharzt FMH für Innere Medizin und Kardiologie sowie leitender Arzt, Spital C.____ ,

vom 19. Januar 2023. Eventualiter sei zur Abklärung der medizinischen Sachlage und zumutbaren Arbeitsfähigkeit in angepasster Tätigkeit ein mono- oder polydisziplinäres Gutachten einzuholen (Urk. 1 S. 2). Mit Beschwerdeantwort vom 5. Oktober 2023 schloss die Beschwerdegegnerin auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 8), was der Beschwerdeführerin zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 10). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 3.1

Die angefochtene Verfügung vom 2. Mai 2023 (Urk. 2), worin ein Rentenanspruch der Beschwerdeführerin verneint wurde, bildet den Anfechtungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens und stellt eine Sachurteilsvoraussetzung dar (BGE 125 V 413 E. 1a). Über den Anspruch der Beschwerdeführerin auf Eingliederungsmassnahmen hat die Beschwerdegegnerin bereits in der Mitteilung vom 19. November 2021 entschieden (Urk. 9/13). Nach Lage der Akten hat die Beschwerdeführerin keine Einwände dagegen erhoben.

E. 3.2

Soweit die Beschwerdeführerin in

im vorliegenden Verfahren in pauschaler Weise über die Rente hinaus die Zusprache der „gesetzlichen IV-Leistungen“ beantragt (Urk. 1 S. 2), liegt ihr Rechtsbegehren ausserhalb des Anfechtungsgegenstandes und ist diesbezüglich auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 4

.

E. 4.4

Der ambulant nachbehandelnde Dr. B.____ hielt im Bericht vom 20. September 2022 keine kardiologischen Diagnosen mit Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit und dementsprechend keine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit aus kardiologischer Sicht fest. Eine Gewichtsreduktion sei indiziert und die Adipositas Grad I/II bestimmend für die langfristige Prognose; die Motivation der Beschwerdeführerin sei indessen gering (Urk. 9/65).

E. 5

RAD-Ärztin Dr. D.____

hielt in ihrer internen Stellungnahme vom 21. Oktober 2022 als Diagnose mit dauerhafter Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit eine koronare 2-Gefässerkrankung fest. Ohne Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit notierte sie (1) eine Diabetes mellitus, (2) Adipositas per magna sowie (3) asymptomatische Covid-19-Infektion 01/2022. In ihrer bisherigen Tätigkeit sei die Beschwerdeführerin von Januar bis August 2022 (Ende der Rehabilitation) zu 100

% arbeitsunfähig gewesen. Seither bestehe wieder eine 100%ige Arbeitsfähigkeit. Die bisherige Tätigkeit könne als angepasste gelten, soweit hierfür keine schweren körperlichen Tätigkeiten notwendig seien (Urk. 9/69/6). 4.

E. 6

.2

Nach § 34 Abs. 3 GSVG hat die obsiegende Beschwerdeführerin Anspruch auf eine Prozessentschädigung. Diese ist ermessensweise auf Fr. 1'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen und von der Beschwerdegegnerin zu bezahlen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 2. Mai 2023 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese, nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen, neu verfüge. Im Übrigen wird auf die Beschwerde nicht eingetreten. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 700.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 1'500.-- (inkl. Barauslagen und MWST) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - CAP Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin
HurstHediger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.